

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 08. Februar 2018

Nummer 6

INHALTSVERZEICHNIS

		15 11	RZEI			
B. 31	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Anerkennung einer Stiftung (LEPPER Stiftung)	S. 37	34	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gef im Gemeindegebiet der Gemeinde Niederk Landesbetrieb Wald und Holz NRW		
			35	Bekanntmachung der 13. Verbandsversam	·	
32	Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung von Verkehrsdiensten des			Regionalverbandes Ruhr	S. 43	
	öffentlichen Personennahverkehrs auf abgehenden Linien auf dem Gebiet des Kreises Heinsberg	S. 37	36	Ungültigkeitserklärung eines kleinen Dien Stadt Mülheim an der Ruhr	stsiegels der S. 43	
33	Gewässerschau an der Issel gemäß § 95 des Landeswassergesetzes	S. 42	37	Bekanntmachung des Haushaltsplans des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein - KRZN – für das Jahr 2018 S. 43		
C.	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		38	Öffentliche Bekanntmachung über die Sitz Verbandsversammlung des Zweckverband Bergisches Land	zung der	

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

31 Anerkennung einer Stiftung (LEPPER Stiftung)

Bezirksregierung 21.13 –St. 1919

Düsseldorf, den 26. Januar 2018

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

"LEPPER Stiftung"

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 24.01.2018 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 37

32 Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung von Verkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs auf abgehenden Linien auf dem Gebiet des Kreises Heinsberg

Bezirksregierung 31.01.01-MG-GkG-87

Düsseldorf, den 25. Januar 2018

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Mönchengladbach und dem Kreis Heinsberg bekannt.

Genehmigung

Die delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Mönchengladbach und dem Kreis Heinsberg vom 17.01.2018 / 13.12.2017 über die Sicherstellung von Verkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs auf abgehenden Linien auf dem Gebiet des Kreises Heinsberg wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag (Buschwa)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen der

Stadt Mönchengladbach

Rathausplatz 1 41061 Mönchengladbach



vertreten durch den

Oberbürgermeister

- nachfolgend **Stadt** genannt -

und dem

Kreis Heinsberg

Valkenburger Straße 45 52525 Heinsberg



vertreten durch den

Landrat

- nachfolgend Kreis genannt -

wird folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung von Verkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs auf abgehenden Linien auf dem Gebiet des Kreises Heinsberg geschlossen:

Inhalt

Präambel

- § 1 Kompetenzübertragung und Zusammenarbeit
- § 2 Finanzierung
- § 3 Schlichtungsstelle
- § 4 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung
- § 5 Schriftform/Elektronische Kommunikation

Präambel

Die Stadt und der Kreis sind als öffentliche Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen ("ÖPNVG NRW") für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖSPV zuständig. Sie sind gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW in ihrem Wirkungskreis "zuständige örtliche Behörden" im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ("VO 1370/2007").

Die Stadt ist Mitglied des Zweckverbandes (,,VRR") Verkehrsverbund Rhein-Ruhr hat diesem u. a. die Aufgabe der Durchführung der Finanzierung des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs ("ÖSPV") Rahmen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Verbandsgebiet des VRR übertragen. Ferner hat die Stadt den VRR mit Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge ("ÖDA") mandatiert. Näheres regelt Richtlinie die Finanzierung des ÖSPV im VRR (Finanzierungsrichtlinie).

Der Kreis hat sich mit dem Kreis Düren, der Städte Region Aachen und der Stadt Aachen zur Förderung und Unterstützung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale NRW") Gemeinschaftsarbeit ("GkG Beachtung des ÖPNVG NRW zum Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (,,AVV") zusammengeschlossen. In diesem Gebiet gelten bei der Nutzung von Bus und Bahn aufeinander abgestimmte Fahrpläne, eine gemeinsame Kundeninformation und allem vor AVV-Verbundtarif auf allen AVV-Buslinien. In der Zweckverbandsatzung des AVV ist u. a. geregelt, dass der Zweckverband verpflichtet ist, den Verbundverkehrsunternehmen Ausgleichszahlungen zu leisten und insoweit die Finanzierung von nicht kostendeckend zu betreibenden Verkehren (gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im ÖPNV) sicherzustellen.

Zwischen der Stadt und dem Kreis bestehen historisch gewachsene Verkehrsbeziehungen in

Form von gebietsübergreifenden Buslinien. Im Einzelnen handelt es sich dabei um Linien, die nach dem Nahverkehrsplan der Stadt zum Stadtverkehrsnetz gehören und in das Kreisgebiet Heinsberg hineinführen.

Die Zuordnung der gebietsübergreifenden Linien zum Stadtverkehrsnetz Mönchengladbach ist anhand der Verkehrsfunktion der Linien in den Nahverkehrsplänen der Vertragspartner einvernehmlich erfolgt.

Diese Linien (nachfolgend insgesamt "gebietsübergreifende Linien" genannt) werden heute auf der Basis einer Betrauungsregelung, die als Bestandteil des Stadtverkehrs Mönchengladbach auch gebietsübergreifende Linien umfasst, durch die NEW mobil und aktiv Mönchengladbach GmbH bedient. Die Betrauungsregelung endet am 03.12.2019.

Die Stadt beabsichtigt, nach Ablauf der Bestandsbetrauung die zum Stadtverkehrsnetz gehörenden Linien einschließlich der gebietsübergreifenden Linien im Wege der Direktvergabe gem. Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 sicherzustellen. Diesbezüglich wird aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Stadtverkehrs erwartet, dass ein eigenwirtschaftlicher Betrieb, der den Anforderungen der Stadt entspricht, nicht möglich ist.

Mit der vorliegenden Vereinbarung werden die Voraussetzungen für alle jeweils erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung eines dauerhaften weiteren Betriebs des Stadtverkehrsnetzes einschließlich der diesem zuzuordnenden gebietsübergreifenden Linien geschaffen. Zu diesem Zweck stimmt der Kreis als "mitbedienter Aufgabenträger" insbesondere einer Direktvergabe gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen gebietsübergreifenden Linien auf Stadtverkehrsnetzes im Rahmen der angestrebten Direktvergabe der Stadt ab dem 04.12.2019 Er überträgt die dafür erforderliche Interventionsbefugnis zur Vergabe öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich der entsprechenden Finanzierungsverantwortung für die auf seinem Gebiet verlaufenden Linienabschnitte des Stadtverkehrsnetzes auf die Stadt.

Dies vorausgeschickt, treffen die Parteien folgende Vereinbarung zur Regelung ihrer Zusammenarbeit bei der Sicherstellung gebietsübergreifender Linienverkehre und zur Übertragung der dazu erforderlichen Kompetenzen:

§ 1 Kompetenzübertragung und Zusammenarbeit

(1) Mit dieser Delegationsvereinbarung regeln die Vertragspartner die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen, die ihnen als zuständige Behörden nach § 3 Abs. 2 ÖPNVG selbständigen und NRW zustehen, zur eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW. Diese Zusammenarbeit dient ausschließlich der gemeinsamen Verfolgung öffentlicher Interessen in Umsetzung der in den Nahverkehrsplänen der Vertragspartner festgelegten Ziele. Die Zusammenarbeit und Kompetenzübertragung bezieht sich auf die im Folgenden definierten Aufgaben und Befugnisse nachstehend bezüglich der definierten Verkehrsdienste. Der Kreis überträgt Interventionsbefugnis Vergabe die zur eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich der entsprechenden Finanzierungsverantwortung bezüglich auf seinem Gebiet verlaufenden Abschnitte des Stadtverkehrs (Absatz 2) auf die Stadt in ihre alleinige Zuständigkeit.

- (2) Gegenstand der Zusammenarbeit und Kompetenzübertragung ist die Verkehrsbedienung im ÖSPV auf den in das Gebiet des Kreises einbrechenden Linien verkörpert und konkret definiert durch
- **NEW** die der mobil und aktiv Mönchengladbach **GmbH** von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Wirkung zum 01.01.2018 auf Basis einer Liniengenehmigung 42 **PBefG** erteilten Linie SB 81 (Mönchengladbach Hbf.-Marienplatz-Rheindahlen-Schriefersmühle-Stadtgrenze-) Rath Anhoven-Erkelenz sowie
- Zeitpunkt der bereits des zum Inkrafttretens dieser Vereinbarung der NEW mobil und aktiv Mönchengladbach GmbH von der Bezirksregierung Düsseldorf Basis einer Liniengenehmigung nach **PBefG** erteilten Linie 017 (Lürrip-Mönchengladbach Hbf. -Rheindahlen-Schriefersmühle-Stadtgrenze-) Wegberg.
- (3) Gegenstand Zusammenarbeit der Kompetenzübertragung und ist die Interventionsbefugnis Vergabe zur öffentlichen Dienstleistungsauftrags eines entsprechenden einschließlich der Finanzierungsverantwortung in Bezug auf die Absatz 2 genannten Verkehrsdienste, die mit der Zuständigkeit nach § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW verbunden sind. Übertragen sind hiernach insbesondere:
- das Recht zur Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung von öffentlicher Personenverkehrsdiensten nach Art. 5 VO

1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabbekanntmachungen nach § 8 a Abs. 2 PBefG und ggf. der Verteidigung der Vergabe in gerichtlichen Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,

- das Recht zur Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 über die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste,
- die Befugnis zur Gewährung von Ausgleichsleistungen auf Basis (zu) vergebender öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und
- die Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten zur Abgeltung der von ihr auf Basis eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags vorgegebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

Die Stadt ist verpflichtet, die Befugnis so auszuüben, dass über die Anforderungen des § 8 a Abs. 8 PBefG hinaus dem Kreis die Sicherstellung der in seinem Aufgabenbereich verbliebenen Verkehre uneingeschränkt auch dann möglich ist, wenn hierdurch Konkurrenzierung ggf. des Ausschließlichkeitsrecht der Stadt umfassten Verkehrs eintritt (insb. betreffend der Zuständigkeitsbereich des Kreises auf verbleibenden Linienverkehre dem Linienweg der SB 81). Zur Sicherung der vorstehenden Anforderungen bedarf Erteilung des Ausschließlichkeitsrechts durch die Stadt der vorherigen Zustimmung des Kreises.

das Recht Mitwirkung zur an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren insbesondere jedweder Art, Genehmigungsverfahren, an auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG Verfahren. sowohl für gerichteten den eigenwirtschaftlichen als auch den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen.

Über die Art und Weise der Wahrnehmung der übernommenen, vorstehenden Aufgaben und der Ausübung der übertragenen vorstehenden Befugnisse entscheidet die Stadt eigenverantwortlich, ohne hierfür auf die Zustimmung des übertragenden Partners im Einzelfall angewiesen zu sein. Die Stadt wird den Kreis über entsprechend Maßnahmen aber frühzeitig in Kenntnis setzen und auf mögliche rechtliche, wie tatsächliche Wechselwirkungen und Effekte auf die in der Zuständigkeit des Kreises liegenden Verkehre hinweisen.

- (4) Mit der Übernahme der Aufgabe ist die Verpflichtung der Stadt verbunden, die Verkehrsbedienung im ÖSPV auf den übernommenen gebietsübergreifenden Linien sicherzustellen.
- (5) Beide Vertragspartner verpflichten sich, ihre Aufgaben und Befugnisse im Bereich des ÖPNV in wechselseitiger Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des jeweils anderen Vertragspartners auszuüben. Dies bedeutet insbesondere, dass Änderungen der qualitativen und/oder quantitativen Standards durch die Stadt auf den gebietsübergreifenden Linien nach Abs. 2 gegenüber dem bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung geltenden Standards nur im Einvernehmen mit dem Kreis umgesetzt werden können.

Der Kreis stimmt sich wiederum mit der Stadt vor der Fortschreibung und Aufstellung des Nahverkehrsplans über die Festlegungen ab, die für die gebietsübergreifenden Linien nach Abs. 2 gelten. Die Stadt bemüht sich um eine umgehende Umsetzung der vom Kreis gewünschten Änderungen gegenüber dem Verkehrsunternehmen über den ÖDA gemäß der VO 1370/2007, wenn diese durch das von der Stadt betraute Verkehrsunternehmen technisch, verkehrlich und betrieblich bezogen auf die Gesamtlinie umsetzbar sind und der Kreis – soweit erforderlich – die Übernahme durch die Änderung entstehenden Mehraufwendungen zusagt.

(6) Beide Vertragspartner verpflichten sich entsprechend der bisherigen Übung - dazu, die Tarifregelungen von AVV und VRR für verbundübergreifende Verkehre zwischen den beiden Räumen zu beachten und auch anzuwenden. Den Vertragspartnern ist zudem das erklärte Ziel von AVV und VRR bekannt, die Tarifierung im verbundüberschreitenden Verkehr zwischen den beiden Räumen im Sinne einer Vereinfachung für die Fahrgäste zu modifizieren. Die Vertragspartner werden gemeinsam unterstützen Vorhaben dieses und werden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit sicherstellen, dass entsprechend beschlossene Änderungen während der Laufzeit dieser Vereinbarung möglich und auch bezogen auf die Verkehre nach Abs. 2 umsetzbar sind.

§ 2 Finanzierung

- mit (1) Nach § 1 Abs. 1 geht der Interventionsbefugnis zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge auch die entsprechende Finanzierungsverantwortung bzgl. gebietsübergreifenden Linien nach § 1 Abs. 2 auf die Stadt über. Der Kreis ist solange nicht zur (ganz oder teilweisen) Refinanzierung Aufwendungen der Stadt betreffend die gebietsübergreifenden Linien Innenverhältnis der Vertragsparteien verpflichtet, solange der Kreis seinerseits die Stadt von der Refinanzierung der aus dem Kreisgebiet ausbrechenden Verkehre, die Gegenstand einer Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen durch den Kreis sind, freihält. Sollten sich – ausgehend vom Status quo im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung – an Art und Umfang der gebietsübergreifenden, in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen von Stadt und/oder Kreis Verkehren auf Veranlassung einer der Vertragsparteien wesentliche Änderungen ergeben, werden sich die Vertragsparteien über die Fragen einer möglichen Refinanzierung verständigen.
- (2) Die Höhe von Ausgleichsleistungen, die Vertragspartner ggf. einem von ihm öffentlichen Personenverkehrsdiensten betrauten Betreiber gewährt, hat keinen Einfluss auf die nach dieser Vereinbarung festzulegenden (zukünftig ggf. nur) Refinanzierungsbeträge. Auch richtet sich die Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistung allein nach den Ausgleichsregelungen/verfahren des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zwischen Vertragspartner und Verkehrsunternehmen maßgeblich; der Zukunft vereinbarte ggf. Refinanzierungsbeträge zwischen den Vertragsparteien berühren die Ausgleichsregelungen/-verfahren öffentlichen von Dienstleistungsaufträgen nicht.
- (3) Die eigenen Verwaltungskosten und Kosten von Verfahren i. S. d. § 1, insbesondere Vergabeverfahren, Genehmigungsverfahren, gerichtliche Verfahren bzw. Nachprüfungsverfahren, trägt der jeweils übernehmende Vertragspartner allein.
- (4) Die vorstehend geregelte Systematik der Refinanzierung entsprechend der im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung bereits langjährig bewährten Praxis der wechselseitigen Verkehrsorganisation- und –finanzierung bei gebietsübergreifenden Verkehren stellt insgesamt einen angemessenen Ausgleich zwischen den Vertragspartnern für die mit der Übernahme entstehenden Kosten i. S. d. § 23

Abs. 4 GkG NRW dar. Dies ergibt sich einerseits aus der zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Bedienung der Linien und andererseits aus Gründen der Erfüllung von Aufgaben der Daseinsvorsorge wie beispielsweise städtebaulichen Interessen.

§ 3 Schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus dieser Vereinbarung ist die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde nach § 30 GkG NRW zur Schlichtung anzurufen.

§ 4 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Kreis beauftragt und bevollmächtigt die Stadt, in seinem Namen die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu beantragen.
- (2) Die Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.
- (3) Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Diese Vereinbarung ist erstmalig ordentlich mit einer Frist von siebenundzwanzig Monaten mit Wirkung zum 03.12.2029 schriftlich kündbar. Danach sind die Parteien berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von siebenundzwanzig Monaten zum Laufzeitende des dann geltenden öDA schriftlich zu kündigen.
- (5) Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.

§ 5 Schriftform/Elektronische Kommunikation

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Desgleichen bedürfen alle die Ausführung des Vertrages betreffenden Mitteilungen der Schriftform.
- (3) Mündliche oder fernmündliche Absprachen oder Mitteilungen werden erst mit Eingang der unverzüglich zu fertigenden schriftlichen Bestätigung beim Vertragspartner wirksam.
- (4) Zur rationelleren Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufs dürfen

auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien gespeichert und Sollte auswertet werden. im Zusammenhang mit der Tätigkeit eine Kommunikation per E-Mail erfolgen, wird keine Vertragspartei Ansprüche aus dem Umstand herleiten, dass E-Mail-Nachrichten einschließlich Anhängen von Dritten gelesen, verändert, verfälscht werden, verloren gehen oder mit Viren befallen sein können. Auch soweit Arbeitsergebnisse in elektronischer Form zuleitet werden, ist gleichwohl allein die zugeleitete schriftliche und unterzeichnete Fassung verbindlich ist.

Stadt Mönchengladbach

Mönchengladbach, den 17. Januar 2018

Der Oberbürgermeister gez. Hans Wilhelm Reiners Oberbürgermeister

In Vertretung gez. Bernd Kuckels Stadtdirektor und - kämmerer

Kreis Heinsberg

Heinsberg, den 13. Dezember 2017

Der Landrat gez. Stephan Pusch Landrat

Im Auftrag gez. Josef Nießen Ltd. Kreisrechtsdirektor

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 37

33 Gewässerschau an der Issel gemäß § 95 des Landeswassergesetzes

Bezirksregierung 54.01.05.06-6

Düsseldorf, den 30. Januar 2018

Gewässerschau an der Issel gemäß § 95 des Landeswassergesetzes

Die diesjährige Gewässerschau an der Issel gemäß § 95 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu erfasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 findet am 22.02.2018 im Stadtgebiet Hamminkeln statt.

Beginn: 09:00 Uhr

Treffpunkt: An der Isselbrücke im Bereich

Isseltalweg in 46499 Hamminkeln

/ Hogefeldstraße in 46514

Schermbeck.

Der Termin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag gez. Jan Kleintges

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 42

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

34 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr im Gemeindegebiet der Gemeinde Niederkrüchten vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr

Aus Gründen der Gefahrenwehr erlässt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein, Moltkestraße 8, 46483 Wesel auf Grundlage von § 52 Landesforstgesetz NRW in Verbindung mit § 27 (1) Ordnungsbehördengesetz NRW folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Wälder im Gemeindegebiet der Gemeinde Niederkrüchten nördlich der A 52.

§ 2 Verbote

Aufgrund der erheblichen Gefahren für Leib und Leben in Folge des Sturmereignisses "Friederike" am 18.01.2018 wird das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung hiermit untersagt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4 Geltungsdauer

Das Verbot gilt bis zum 15.02.2018, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung oder eine Ausweitung ist möglich.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 (1) Nr. 8 LFoG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 2 dieser Verordnung verstößt.

Wesel, den 24. Januar 2018

i.A. Falk Stefan



Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 42

35 Bekanntmachung der 13. Verbandsversammlung der Regionalverbandes Ruhr

13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Feststellung eines Nachfolgers

Das Mitglied der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Frau Brigitte Wawrowsky, hat ihr Mandat mit Wirkung zum 31.01.2018 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 01.02.2018

Herr Udo Bayer Lohwiese 31 45329 Essen

Mitglied der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Essen, 22.01.2018

Karola Geiß-Netthöfel Regionaldirektorin

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 43

36 Ungültigkeitserklärung eines kleinen Dienstsiegels der Stadt Mülheim an der Ruhr

Das kleine Dienstsiegel **Nr. 203 a** der Stadt Mülheim an der Ruhr ist in Verlust geraten. Das vorgenannte Dienstsiegel hat einen Durchmesser von 2 cm.

In der oberen Hälfte des kleinen Siegels befindet sich im äußeren Kreis "Stadt" sowie unterhalb davon die "Ziffer 203 a"; in der unteren Hälfte "Mülheim an der Ruhr". In der Mitte ist das Stadtwappen.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte das Dienstsiegel gefunden werden, bitte ich das Personal- und Organisationsamt (Anschrift: Stadt Mülheim an der Ruhr, Der Oberbürgermeister, Personal- und Organisationsamt, Viktoriastraße 26-28, 45468 Mülheim an der Ruhr) zu benachrichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

(B (i e m)

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 43

37 Bekanntmachung des Haushaltsplans des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein - KRZN – für das Jahr 2018

Haushaltsplan und Bekanntmachung des Haushaltsplans des Kommunales Rechenzentrum Niederrhein für das Jahr 2018

1. Haushaltsplan

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Verbandsversammlung gem. § 6 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung am 24.11.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des KRZN voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf

58.716.000 Euro

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 60.

60.513.000 Euro

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit
auf 58.780.000 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit
auf 53.835.000 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit
und der Finanzierungstätigkeit auf
Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit
und der Finanzierungstätigkeit

festgesetzt.

§ 2 Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 4.846.000 Euro festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Ausgleichsrücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 1.797.000 Euro

festgesetzt.

§ 5 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite,
die zur Liquiditätssicherung in
Anspruch genommen werden dürfen,
wird auf
3.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6 Umlagen

Umlagen gemäß § 13 (5) der Satzung werden nicht veranschlagt.

§ 7 Bildung von Budgets i. S. d. § 21 GemHVO

Alle Aufwendungen sowie alle Erträge werden jeweils gem. § 21 Abs.1 GemHVO zu einem Budget verbunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Gleiches gilt für Auszahlungen und Einzahlungen aus Investitionen.

Mehrerträge erhöhen die Ermächtigungen für Aufwendungen und Mindererträge vermindern die Ermächtigungen für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Mehr- und Mindereinzahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen i. S. d. § 83 GO NRW.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO führen.

§ 8 Festlegung der Wertgrenze i. S. d. § 83 Abs. 2 GO NRW

Erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen, liegen vor, wenn sie im Einzelfall 1 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres (ohne Nachträge) überschreiten.

§ 9 Nachtragssatzung gem. § 81 GO NRW

Ein erheblicher Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 1 GO NRW liegt vor, wenn dieser den Betrag von 1 Mio. € übersteigt. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen gelten gem. § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW als erheblich, wenn der Betrag 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres (ohne Nachträge) übersteigt.

2. Bekanntmachung des Haushaltsplanes

Der vorstehende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan ist gem. § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 27.11.2017 angezeigt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) dieser Haushaltsplan ist nicht ordnungsgemäß

öffentlich bekanntgemacht,

- der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 29. Januar 2018

Verbandsvorsteher gez. Dr. Coenen

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 43

38 Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land





ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sitzung der Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land

Am Montag, 26.02.2018, 15:00 Uhr, findet im Sitzungsraum des OAG-Gebäudes, Erdgeschoss, Moltkestraße 34, 51643 Gummersbach, die Sitzung der Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land statt.

Tagesordnung

- Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Bestimmung eines Mitgliedes der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 23.11.2017
- 4. Prüfung des Jahresabschlusses 2016 und des Lageberichtes
 - 4.1. Bericht der Rechnungsprüfung des Oberbergischen Kreises
 - 4.2. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016

- 4.3. Verwendung des Jahresergebnisses
- 4.4. Entlastung des Verbandsvorstehers
- Prüfung des Jahresabschlusses 2017 und des Lageberichtes
 - 5.1. Bericht der Rechnungsprüfung des Oberbergischen Kreises
 - 5.2. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017
 - 5.3. Verwendung des Jahresergebnisses
 - 5.4. Entlastung des Verbandsvorstehers
- 6. Bestimmung eines Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung des Jahresabschlusses 2018
- 7. Satzung Naturpark Bergisches Land
 - 7.1. Änderungsbedarf
 - 7.2. Beschluss über die Satzung zur Änderung der Satzung des Naturpark Bergisches Land
- 8. Haushaltssatzung 2018
 - 8.1. Stellenplan 2018
 - 8.2. Beratung Haushaltsplanentwurf 2018
 - 8.3. Beschluss Haushalt 2018
 - 8.4. Beschluss Haushaltssatzung 2018
- 9. Unterzeichnung von Erklärungen für den Zweckverband Naturpark Bergisches Land
- 10. Mitteilungen

Gummersbach, 12. Februar 2018

gez. Dr. Erik Werdel

- Vorsitzender der Verbandsversammlung -

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 45

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Bezirksregierung Düsseldorf 40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 €zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt: Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04. Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Auskunft unter Tel: 0211-475-2232 Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf